

Satzung

für den Turn- und Sportverein Oldenswort von 1926 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Oldenswort e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Sitz ist Oldenswort. Als Gründungstag gilt der 09. September 1926. Die Vereinsfarben sind: Blau-Weiß-Rot.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Leibesübungen, Jugendpflege und die Pflege sämtlicher Sportarten.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen der Sportvereine/-verbände,
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter und Trainer,
 - f) die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oldenswort, die es alsbald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 - b) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
2. Die Mitgliedschaft oder der Austritt haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
3. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9)
 - c) durch den Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
5. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.6.; 30.12.) erfolgen. Bei Austritt während des laufenden Beitragshalbjahres erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
7. Verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 7 Ehrenordnung

- § 1 Der Turn- und Sportverein Oldenswort von 1926 E.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport
- a) die Ehrennadel
 - b) den Ehrenbrief

- c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

- § 2 Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus. Für die silberne Ehrennadel ist eine fünfzehnjährige Tätigkeit, für die goldene Ehrennadel eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit Voraussetzung.
Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- § 3 Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben haben.
- § 4 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Gremien des Vereins.
- § 5 Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.
- § 6 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 7 Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- § 8 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.
- § 9 Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.
- § 10 Die vorstehende Ehrenordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung am 07.03.1996 in Kraft.

§ 8 Festsetzung der Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Er staffelt sich in Geldbeiträge für
 - a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - b) Erwachsene ab 18 Jahre
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Bei Familien mit mehr als 3 Mitgliedern zahlen die 3 familienältesten aktiven Mitglieder. Die übrigen aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.Die Beiträge sind halbjährig am 30.6. und 31.12. im Voraus zu zahlen.
2. Es können abteilungsspezifische Beiträge (z.B. Spartenbeiträge) erhoben werden.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung, im Aushang und auf der Internetseite bekannt zu geben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung nicht, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein und Festsetzung von Strafen

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
10. Der Vorstand ist berechtigt für unentschuldigtes Fehlen, Verspätungen bei sportlichen Veranstaltungen und Zuwiderhandlungen gegen den sportlichen Gedanken, Verweise und Disqualifikationen zu verhängen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftwart/in
- Sportwart/in
- Frauenwart/in
- Jugendwart/in
- Fußball-Obmann/frau
- Handball-Obmann/frau

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Die Genannten sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB § 26). Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt öffentlich, auf Antrag eines Mitglieds jedoch durch Stimmzettel, für zwei Jahre und zwar

in den Jahren mit gerader Endziffer:

- 1. Vorsitzende/r
- Schriftwart/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in

in den Jahren mit ungerader Endziffer:

- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Frauenwart/in
- Fußball-Obmann/frau
- Handball-Obmann/frau

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird gegenstandslos und die Wahlperiode verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn

- für das zur Wahl stehende Vorstandsmitglied kein/e Kandidat/in vorgeschlagen wird,
- sich diese/r bereit erklärt im Amt zu bleiben.

Die Sitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand beruft dazu fristgerecht, d.h. 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zweckes, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Bekanntgabe des Termins sowie der Tagesordnung erfolgt als Aushang in den Schaukästen des Vereins, auf der vereinseigenen Internetseite und als Mitteilung in der Zeitung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Erfolgt eine Stimmengleichheit bei Wahlen, ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern vorzunehmen. Ist auch hier eine Stimmengleichheit festzustellen, entscheidet das Los.

Die Jahreshauptversammlung mit den evtl. fälligen Neuwahlen hat möglichst im 1. Quartal des Jahres zu erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Änderung der Satzung, aber nur bei $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

5. Aussprache und Beschlussfassung zu allen Punkten der Tagesordnung.
6. Auflösung des Vereins.

§ 13 Kassenführung

Auf der jährlichen Jahreshauptversammlung ist vom Kassenwart ein schriftlicher Kassenbericht mit Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben geprüft vorzulegen.

§ 14 Protokollführung und Vereinschronik

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer kurze Niederschriften zu fertigen die alle wichtigen Vorgänge, insbesondere Wahlen und Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind vom Schriftwart zu unterzeichnen und nach Annahme durch die Versammlung vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Der Schriftführer hat ferner die Vereinschronik zu führen.

§ 15 Ordnungen und Ordnungsgewalt des Vereins

Der Vorstand kann im Rahmen dieser Satzung für bestimmte Sachgebiete neue Ordnungen erlassen bzw. streichen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie etwaiger Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 16 Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Übungsleiter

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Mitglied des Vorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand festzusetzen ist, erhalten. Dieser Pauschalbetrag darf jedoch den Satz der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten. Außergewöhnliche Kosten können auf Vorstandsbeschluss gegen Vorlage der Belege erstattet werden.

Die Übungsleiter werden vom Vorstand eingestellt bzw. entlassen. Sie bekommen eine Übungsleiterentschädigung, die vom Vorstand vereinbart wird und für die Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt abgeführt wird. Die Übungsleiter sollten dem Verein mindestens als passives Mitglied angehören.

§ 17 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und zwar mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Bekanntgabe über den Antrag einer Auflösung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Fusion einzelner Sparten entscheidet der Vorstand.

§ 19 Inkrafttreten

Frühere Satzungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 25.05.2010 ihre Gültigkeit

Oldenswort, den 25. Mai 2010

gez. Brigitte Hansen
-1. Vorsitzende -

gez. Thomas Bolz
- 2. Vorsitzender –